

Faxsend.-Ber.

Datum+Uhrzeit : 05-JUL-2012 21:27 DON
Faxnummer : 06990432011
Fax-Name :
Modell-Name : SCX-4623F Series

Nein Name/Nr.	Startzeit	Zeit	Mod.	S.	Ergeb.
436 03020001999	05-07 21:26	00' 28	ECM	001/001	OK

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt/Main

Amtsgericht Bad Homburg
06172 /405-139
Jugendamt Bad Homburg
06172/100-5060
Polizei Bad Homburg
06172/120-189

05. Juli 2012

Entzug der Sorge nach § 1666 BGB

Wenn sich herausstellt dass dem Kind was zustößt oder (ich erinnere an die Schorfartige Kopfverletzung kurz nach der Geburt) bereits zugestoßen ist

BRINGE ICH EUCH ALLE UM!

Ich wiederhole hiermit meine Schreiben (unter anderem vom 13. Februar des Jahres) auf die sie die Frechheit besessen haben bis heute nicht zu antworten. Es ist Gefahr im Verzug! Ich beantrage den Entzug der Sorge nach § 1666 BGB der Uta Riek für Tabea Lara Riek!

Hintergrund ist die schwere Gefahr die die Kindsmutter und ihr Umfeld für das Kind darstellt durch ihre Mitgliedschaft in einer Sekte (Reiki) die sich mit Pseudo Heilmethoden beschäftigt – es besteht das Risiko schwerster gesundheitlicher Beeinträchtigung.

Schlagen sie mal unter <http://www.celestine-prohezeiungen.de> nach oder unter <http://www.sekten-info-nrw.de> (Weg hinteres Licht) Zudem ist mir inzwischen bekannt geworden dass Frau Riek über ihren Ex-Freund Stefan Mojschewitsch (inzwischen Tod – ermordet?) in Sado-Maso Kreisen verkehrte.

Die Mutter von Frau Riek hat mir wohl die Balkan-Drogenmafia (Aleksandra Roljic/der Typ von velveteen) auf den Hals gehetzt ebenso wie eine Bande von Wirtschaftskriminellen, die zuletzt 2010 die von mir genutzten Computer manipulierte. Und den Zeugungsunfähigen Jahrgang 1963 der hier eingebrochen ist.

Gruß

BVerfG und EGMR sehen es inzwischen nicht mehr als notwendige Voraussetzung für gemeinsames Sorgerecht Unverheirateter an, daß die Eltern hinsichtlich der Ausübung derselben in Kernfragen übereinstimmen. (EGMR: Gleiches Recht allen BIOLOGISCHEN Eltern.) Für nicht stattfindende Kommunikation genügt einer der mindestens zwei Teilnehmer der nicht mitmacht, anders als für deren Zustandekommen wo sich alle Teilnehmer einig sein müssen. Da bin ich vom Fach. Ihr sexistisch-narzistischer Feministinnenfehler liegt darin für die Fehlersuche ihr Ende der Leitung überhaupt nicht als Störungsursache in Betracht ziehen zu wollen.

Begründung:

Die elterliche Sorge kann in vorliegendem Falle nicht von beiden Elternteilen gemeinsam für Tabea-Lara ausgeübt werden. Aus den beim Amtsgericht Bad Homburg bisher anhängigen Verfahren ist ersichtlich, dass eine tragfähige Elternkommunikation, die aber Grundvoraussetzung für die Ausübung gemeinsamer elterlicher Sorge ist, nicht vorhanden ist.

Tabea selbst hat nach der Ermittlung des Jugendamtes (Bericht zu 96 F 102/13 EASO vom 22. Februar 2013) auch keinen Kontakt zum Vater und wünscht diesen auch nicht.

Dem Antrag des Kindesvaters war daher zu widersprechen.

Dagmar Asfour
Rechtsanwältin



Dagmar Asfour
Rechtsanwältin



Ein Umgangsrecht ist aktuell nicht beantragt.

Ich will das Kind von der Reiki "Sekte" fernhalten. Das war der Grund für die Trennung, Dokument vom 30. Mai 2000 in dem RA Dr. Sieg (Kunde meines damaligen Unternehmens) meine ursprünglichen Bedenken die Erziehungsfähigkeit Frau Riek betreffend notiert hat füge ich bei.

Aber für sie sind ja auch Dauerkonsument von Drogen erziehungsgerecht (Ducreay) Ich könnte jetzt genauso ABWERTEND sagen

"Dafür weiß ich ganz sicherer Quelle daß ihr verstorbener Mann fürchterliche Qualen in der Hölle durchlebt!"

aber ich will morgen beim rasieren noch in den Spiegel schauen können.

Sie haben meinem Kind sinen Vater genommen und wie RA Exner sich anläich des 3. März 2003 ausdrückte gibt es sowas wie eine göttliche Gerechtigkeit die ihren Kindern - im Gegenzug - deren Vater genommen hat!

**STOCKHOLM
- SYNDROM**



Postanschrift: Stadtverwaltung 61343 Bad Homburg v.d.Höhe

per Postzustellungsurkunde

Herrn
Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt am Main

Der Oberbürgermeister

Rathaus - Rathausplatz 1
Bad Homburg v.d.Höhe
Telefonzentrale: 06172 / 100-0

17.07.2012

Erteilung eines Hausverbots

Sehr geehrter Herr Bähring,

1. Ihnen wird hiermit untersagt, das Amtsgebäude der Stadtverwaltung Bad Homburg v.d.Höhe zu betreten. Dieses Hausverbot gilt nur dann nicht, wenn Sie das Amtsgebäude auf Vorladung oder zur Wahrung Ihrer öffentlich-rechtlichen Belange betreten müssen. In diesen Fällen haben Sie an der Information des Stadtladens vor dem Eingang des Rathauses über Ihren Besuchszweck Auskunft zu erteilen und dort zu warten, bis ein Mitarbeiter des zuständigen Fachbereichs Sie in die Diensträume begleitet.
2. Das Hausverbot ist zunächst befristet auf 3 Jahre.
3. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.
4. Ich weise Sie bereits jetzt darauf hin, dass bei etwaigen Verstößen gegen dieses Hausverbot Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet wird.
5. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Öffnungszeiten Rathaus:
Mo/Mi/Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mi 14.00 – 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
USt-Id-Nr.: DE 114 110 224

Öffnungszeiten Stadtladen:
Mo, Di, Do 8.00 – 17.00
Mi 8.00 – 18.00
Fr 8.00 – 12.00
Steuer-Nr.: 003 226 0500 3

Bankverbindung
Postbank Frankfurt
BLZ 500 100 60
Konto 2 51 26 09
www.bad-homburg.de

Bankverbindung
Taunus-Sparkasse
BLZ 512 500 00
Konto 0 01 01 40 05



Rathaus
1, 11, 2, 12, 4
Marienbader Platz
3, 6, 7, 261



Am Donnerstag, 05.07.2012 haben Sie per Fax einen Antrag auf Entzug der elterlichen Sorge gem. § 1666 BGB gestellt. Diesen ließen Sie unter anderem dem Fachbereich Soziales, Jugend und Wohnen zukommen. Das genannte Schreiben enthält eine umfassende Bedrohung.

Das Ihnen gegenüber ausgesprochene Hausverbot hat seine Rechtsgrundlage in § 70 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.03.2010. Danach hat der Oberbürgermeister für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte zu sorgen. Hierzu gehört auch die Verpflichtung, von außen kommende Störungen des Geschäftsgangs zu unterbinden und zu verhindern. Das schließt die Befugnis ein, gegenüber Störern vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

Aufgrund Ihres Verhaltens besteht hinreichender Anlass für die Befürchtung, dass Sie den Geschäftsablauf bei einem völlig ungehinderten Zugang zu unserem Amtsgebäude stören.

Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist durch das Hausverbot gewahrt, da die getroffene Anordnung Ihnen die Möglichkeit offen lässt, die Amtsräume der Stadt zur Wahrnehmung von Verwaltungsangelegenheiten zu betreten und Ihr Recht zum persönlichen Verkehr mit den Behörden im Kern unberührt gelassen wurde. Aus dem gleichen Grund wurde das Hausverbot zunächst auf 3 Jahre befristet.

Die Anordnung, dass Sie die Diensträume in Begleitung eines Mitarbeiters der Stadtverwaltung betreten dürfen, ist deshalb erforderlich, um den Schutz der Mitarbeiter und der Besucher der einzelnen Fachbereiche, insbesondere des Fachbereiches Soziales, Jugend und Wohnen hinreichend zu gewährleisten.

Die Anordnung des Sofortvollzuges des Hausverbotes ist deshalb gerechtfertigt, weil die Sicherheit des Amtsgebäudes gewährleistet werden muss.

Die Gebührenfreiheit dieses Bescheides beruht auf dem Fehlen eines entsprechenden Gebührentatbestandes.

Rechtsmittelbelehrung



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe, Rathaus, Rathausplatz 1, Widerspruch erhoben werden.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Korwisi'.

Michael Korwisi

Oberbürgermeister